

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und
Satzung zur Einführung dieser Satzung im Ortsteil Flacht**

Fassung vom 30.05.1963



Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach.

§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.
- (2) Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

Satzung zur Einführung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ der Gemeinde Weissach im Bereich des Ortsteils Flacht

§ 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Weissach vom 23.04.1956 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27.05.1963, wird auf das Gebiet des Ortsteils Flacht erstreckt.